

306/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Ulrike Baumgartner - Gabitzer, Dr. Michael Krüger
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz und das
Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz und das Verfassungs -
gerichtshofgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 (Verfassungsbestimmung)

Das Bundes -Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfas -
sungsgesetz BGBl. I Nr. XXXXX, wird wie folgt geändert:

1. Art. 139 Abs. 6 zweiter Satz lautet:
„Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlaßfalles ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern nicht der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht oder in dem in Art. 148 vorgesehenen Bundesgesetz anderes bestimmt ist.“
2. Art. 140 Abs. 7 zweiter Satz lautet:
„Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlaßfalles ist jedoch das Gesetz weiterhin anzuwenden, sofern nicht der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht oder in dem in Art. 148 vorgesehenen Bundesgesetz anderes bestimmt ist.“

Artikel II

Das Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGG 1953, BGBI.Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. XXXXXX, wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a. (1) Geben Anträge nach § 15 Grund zur Annahme, daß gegen eine sich auf die Pflicht zur Zahlung von Abgaben, Beiträgen oder Gebühren oder auf deren Höhe beziehende Rechtsvorschrift, hinsichtlich welcher ein Verfahren nach Art. 139 bis 140a B - VG abhängig ist oder voraussichtlich eingeleitet werden wird, eine erhebliche Anzahl von Beschwerden zu erwarten ist, so verlautbart dies der Verfassungsgerichtshof aufgrund eines in nicht öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlusses unter Bezeichnung der Rechtsvorschrift, auf welche diese Voraussetzungen zutreffen, im Bundesgesetzblatt. Wenn eine in oberster Instanz zur Entscheidung berufene Behörde oder der Verwaltungsgerichtshof diese Rechtsvorschrift anzuwenden hatte, so ist das Verfahren bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes unterbrochen, sofern die Partei nicht ausdrücklich die Fortsetzung verlangt. Während das Verfahren unterbrochen ist, dürfen nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflußt werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten. Wird die Rechtsvorschrift vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, so ist sie im fortgesetzten Verfahren unabhängig von einer allfälligen Fristsetzung für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Rechtsvorschrift nicht anzuwenden.“

(2) Wird hinsichtlich einer im Sinn des Abs. 1 verlautbarten Rechtsvorschrift vom Verfassungsgerichtshof ein Verfahren nicht eingeleitet, die Rechtsvorschrift nicht aufgehoben und auch nicht ausgesprochen, daß sie rechtswidrig war, so ist dies vom Verfassungsgerichtshof im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.“

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

Begründung:

Im Herbst 1996 sah sich der Verfassungsgerichtshof einer außergewöhnlichen Belastung ausgesetzt, als bei ihm mehr als 11.000 Beschwerden eingebracht wurden, die sich gegen ein und dieselbe Regelung richteten. In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1996 führte der Verfassungsgerichtshof dazu folgendes aus:

„Mit einer Beschwerdeserie dieser Größenordnung sah sich der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr erstmals konfrontiert. Es ist jedoch zu befürchten, daß das in diesem Verfahren erprobte Instrument der „Musterbeschwerde“ auch in künftig anhängig werdenden Fällen erneut eingesetzt wird, mit der Gefahr, den Verfassungsgerichtshof lahm zu legen.“

Um diesen rechtsstaatlich überaus bedenklichen Entwicklungen zu begegnen, sind legistische Maßnahmen erforderlich, die bereits den Anfall tausender gleichartiger Beschwerden entbehrliech machen, ohne den Rechtsschutz zu beeinträchtigen.

Zu denken wäre dabei vor allem an einen Ausbau des derzeit schon in gewissem Umfang bestehenden Rechtsinstitutes der Aussetzung des Verfahrens, das im Zusammenhang mit den dem Verfassungsgerichtshof eingeräumten Möglichkeiten zur Gestaltung der Anlaßfallwirkung zu setzen wäre. Einzelheiten einer solchen Regelung sollten mit den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen besprochen werden, der Verfassungsgerichtshof ist gerne selbst zur Mitwirkung bereit.“

Diese Anregung des Verfassungsgerichtshofes wurde aufgenommen. Es fanden Gespräche zwischen Vertretern des Verfassungsgerichtshofes, der Bundesverwaltung und der in Frage kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen statt, die letztlich zu einem Begutachtungsentwurf geführt haben. Auf Grund der Ergebnisse der Begutachtungen wurde der Entwurf im Jahre 1998 nochmals angepaßt, jedoch nicht weiter verfolgt.

Der Grundgedanke des Entwurfes besteht darin, daß dann, wenn vor dem Verfassungsgerichtshof ein eine bestimmte Rechtsvorschrift betreffendes Massenverfahren zu erwarten ist, der Verfassungsgerichtshof dies verlautbart. Dies hat die Wirkung, daß letztinstanzliche Verwaltungsverfahren und Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, in denen die betreffende Norm anzuwenden ist,

unterbrochen werden. Alle diese Verfahren kommen, ohne daß ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof eingeleitet werden müßte, in den Genuß der Anlaßfallwirkung, mit anderen Worten, in diesen Verfahren ist auf der Grundlage der allenfalls durch den Verfassungsgerichtshof bereinigten Rechtslage zu entscheiden.